

## Ehevertrag mit Ausschluss des Zugewinnausgleichs, Versorgungsausgleichs und nachehelichen Unterhalts

Die Erschienenen,

Name Ehefrau: \_\_\_\_\_ geb. am: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Name Ehemann: \_\_\_\_\_ geb. am: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

erklärten:

Wir haben am \_\_\_\_\_ vor dem Standesbeamten in \_\_\_\_\_  
die Ehe geschlossen, sind deutsche Staatsangehörige und leben im gesetzlichen Güterstand der  
Zugewinnngemeinschaft. Unsere Ehe ist kinderlos.

Wir sind beide berufstätig und verfügen über eine ausreichende Altersversorgung.

Wir schließen folgenden

### **E H E V E R T R A G**

#### **I. Eheliches Güterrecht**

1. Grundsätzlich verbleibt es für unsere Ehe bei dem gesetzlichen Güterstand der  
Zugewinnngemeinschaft. Es gilt folgende Änderung:

Der Zugewinnausgleich wird von uns vollständig ausgeschlossen, falls der Güterstand auf andere  
Weise als durch Tod beendet wird. Das gilt insbesondere für den Fall der Scheidung.

Im Übrigen bleibt es beim gesetzlichen Güterstand, insbesondere beim Zugewinnausgleich im  
Todesfall.

Jeder von uns ist berechtigt, ohne Zustimmung des anderen über sein Vermögen im ganzen, auch  
über die ihm gehörenden Gegenstände des ehelichen Haushaltes, frei zu verfügen.

2. Sonstige vermögensrechtliche Ansprüche Zuwendungen eines Ehegatten an den anderen können  
bei Scheidung der Ehe nicht zurückgefordert werden.

Die Scheidung der Ehe führt nicht zum Wegfall der Geschäftsgrundlage für derartige Zuwendungen.  
Dies gilt unabhängig vom Verschulden am Scheitern der Ehe.

Die Parteien nehmen den Verzicht wechselseitig an.

## II. Versorgungsausgleich

Der Versorgungsausgleich wird für den Fall einer Scheidung unserer Ehe ausgeschlossen. Wir sind uns darüber im Klaren, dass dadurch ein Ausgleich für die während der Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften im Scheidungsfall nicht erfolgt und jeder Ehegatte deshalb auf eine eigene Altersversorgung angewiesen ist.

Auf die Risiken fehlender sozialer Sicherung im Scheidungsfall, aber auch auf die denkbare Nichtigkeit dieser Vereinbarung wegen Sittenwidrigkeit wurden wir hingewiesen.

## III. Nachehelicher Unterhalt

Für den Scheidungsfall verzichten wir wechselseitig auf jedwede nacheheliche Unterhaltsansprüche und nehmen den Verzicht wechselseitig an. Das gilt auch für den Fall der Not und der Gesetzesänderung.

Uns ist bekannt, dass der vereinbarte Unterhaltsverzicht zunächst nur Gültigkeit zwischen den Vertragsschliessenden hat, dass sich die Träger der Sozialhilfe oder der anderen Sozialleistung unter Umständen darauf berufen könnte, dass dieser Unterhaltsverzicht ihnen gegenüber keine Wirksamkeit hat.

In diesem Zusammenhang erklären wir, beide erwerbstätig zu sein und aus dieser Erwerbstätigkeit ihren jeweiligen Unterhalt und Lebensbedarf selbst abdecken zu können.

## IV. Erb- und Pflichtteilsverzicht

Wir verzichten gegenseitig auf unser gesetzliches Erb- und Pflichtteilsrecht und nehmen den Verzicht gegenseitig an.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift der Ehefrau

\_\_\_\_\_

Unterschrift des Ehemanns

---

Sie benötigen Hilfe bei der Erstellung Ihres Ehevertrags?

Jetzt Unterstützung einholen:

Anwaltshotline **0900 / 5090061** (1,99 € pro Minute\*)

Täglich rund um die Uhr erreichbar

---

\*Anrufe aus dem Deutschen Festnetz werden mit 1,99 EUR/min abgerechnet, Anrufe aus den mobilen Netzen können abweichen und sind auf max 3 EUR/min begrenzt.